

Beitragssatzung Feld- und Waldwege

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege
der Gemeinde U L M E N

vom 20. Okt. 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung^{n. § 46(A)} für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprechen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

5447 Ulmen, den 20.10.1986
Ortsgemeinde Ulmen


Hoffmeister
Ortsbürgermeister

GESEHEN
13. OKT. 1986

Cochem, den
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Cochem

Az.: 1101/2090 -
Im Auftrags

